

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Dannenberg (Elbe) (Marktgebührenordnung)

§ 1

Gebührengegenstand

Die Stadt Dannenberg (Elbe) betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte im Sinne der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen läßt.

Läßt jemand die Einrichtungen der Märkte durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Die Gebühren betragen je Markttag:

1. Auf Wochenmärkten:

- | | | |
|--|---------------|--------|
| 1.1 Für Verkaufsstände und Verkaufswagen | je Frontmeter | 1,50 € |
| 1.2 Das Mindeststandgeld beträgt | | 6,00 € |

2. Auf Jahrmärkten:

- | | | |
|--|---------------|--------|
| 2.1 Für Verkaufsstände und Verkaufswagen | je Frontmeter | 2,50 € |
| 2.2 Für Imbiß- u. Ausschankstände bzw. -wagen u. -pavillons | je qm | 1,50 € |
| 2.3 Das Mindeststandgeld beträgt | | 8,00 € |

Besondere Stände:

- | | | |
|--|-------|--------|
| 2.4 Für Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Schieß- und Spielbuden, Ausspielungen u. ä. Unternehmen | je qm | 0,50 € |
| 2.5 Für Schank-, Tanz-, Imbiß- und andere Zelte | je qm | 1,00 € |

- (2) Für die neben dem eigentlichen Geschäft auf dem Marktgelände abgestellten Kraftfahrzeuge ist, wenn von diesen nicht verkauft wird und daher für diese keine Benutzungsgebühren zu erheben sind, folgendes Entgelt je Tag und Fahrzeug zu entrichten:

- | | |
|------------------|--------|
| a) Für einen LKW | 6,00 € |
| b) Für einen PKW | 3,00 € |

(3) Sonstiges:

Entstehen der Stadt für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren wie folgt zu erstatten:

- | | |
|--|--------|
| a) Stromkosten | |
| - bis 250 Watt Anschlußwert | 1,00 € |
| - alle übrigen je angeschlossene angefangene KWh | 1,50 € |
| b) Wasserkosten | |
| Pauschale | 2,50 € |
| c) Bare Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe. | |

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung, im Falle des § 2 Abs. 2 mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter bzw. Quadratmeter voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge oder zur Standfläche.
- (3) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit und Heranziehung

- (1) Die festgesetzte Gebühr ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist.
- (2) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie kann an Ort und Stelle von beauftragten Bediensteten erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktstandsgebührenordnung der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 12.02.1962 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 23.11.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.03.1992, der 2. Änderungssatzung vom 26.02.1998 sowie der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001 wieder.